

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bk.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2018 18:30
An: Referat III B5, [REDACTED]
Cc: ref412 [REDACTED]
Betreff: WG: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Anlagen: 18-03-28 Schreiben_an_Ressorts.pdf; 180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung.pdf; 180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung.docx; Synopse_März2018.docx; RiL_2016_943_EU_Geschäftsgeheimnisse.pdf

Kategorien: [REDACTED]

zJA 4/2 QU

Lieber [REDACTED]

☾ BKAmT hat keine Einwände gegen den Versand des im Betreff genannten Referentenentwurfes an Länder und Verbände sowie die Einstellung im Internet, sofern die Ressort einverstanden sind. Weitere inhaltliche Stellungnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referat 412 – Wettbewerbspolitik; Wirtschaftsrecht; Mittelstandspolitik; Handwerk

Bundeskanzleramt

☾ Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

Telefon: 030 18 400 [REDACTED]

Mobil: 0151 6340 [REDACTED]

Fax: 030 18 10400 2472

E-Mail: [REDACTED]@bk.bund.de

Internet: <http://www.bundeskanzleramt.de>

Von: [REDACTED] im Auftrag von III B5@bmjv.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 16:21
An: Poststelle <Poststelle@bk.bund.de>; poststelle@bmf.bund.de; poststelle@bmi.bund.de; info@bmwi.bund.de; poststelle@bmas.bund.de; poststelle@bmel.bund.de; BWV-Servicestelle@brh.bund.de; nkr <nkr@bk.bund.de>

Zu: 7034/18-31 108/218

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Freitag, 6. April 2018 09:28

Referat III B 5

AW: NKR-Nr. 4431 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Nachricht.

ZSA 040 1/2

Bislang ist als Kabinettttermin der 13.06.2018 vorgesehen.

Ihre Anregung, die Beteiligung der Landesjustizverwaltungen ausdrücklich mit der Frage nach der beabsichtigten Steuerung nach § 14 Abs. 3 GeschGehG-E zu verbinden, nehme ich gerne auf. Gerne versuche ich auch, einen Überblick über die bisher nach UWG/BGB geführten Verfahren aus den koordinierten Landesstatistiken (BfJ) zu erhalten.

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nicht entstehen, da diese ihre Geschäftsgeheimnisse auch vor dem Gesetzentwurf schützen mussten, um das bisherige Kriterium eines objektiven Geheimhaltungsinteresses zu erfüllen. Im Übrigen hat es jedes Unternehmen selbst in der Hand, ob es sein Know How schützen und als Geschäftsgeheimnis schützen möchte, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Der Gesetzentwurf geht auch nicht über eine 1:1 Umsetzung hinaus. Die möglicherweise missverständlich als "hinausgehende Regelungen" bezeichneten Verfahrensregelungen füllen das in der RL vorgesehene vertrauliche Gerichtsverfahren lediglich aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referentin III B 5

Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580
Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [mailto: [redacted]@bk.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 5. April 2018 09:25

An [redacted]

Betreff: NKR-Nr. 4431 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Liebe [redacted]

Zu: 7034/18-31 168/218

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:

[REDACTED]
Freitag, 6. April 2018 14:03
Justizstatistik@bfj.bund.de
[REDACTED]
Zivilrechtliche Verfahren wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen
180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

20/18 CM 10 4/2

Referat III B 5 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreut derzeit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Das Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung, die Länder- und Verbände-beteiligung wird voraussichtlich nächste Woche eingeleitet. Das Gesetz schafft zivilrechtliche Ansprüche bei der unerlaubten Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Solche Ansprüche waren nach bisheriger Rechtslage nur gegeben, wenn gleichzeitig die Strafnormen der §§ 17 oder 18 UWG verwirklicht wurden.

Der NKR hat uns nun gebeten, auf Basis der bisher nach §§ 823 Absatz 2 BGB oder § 3 Absatz 1 UWG in Verbindung mit den §§ 17, 18 UWG geführten Zivilverfahren zu schätzen, welcher Mehraufwand der Justiz entstehen wird. Können Sie die Zahl der geführten Verfahren auf Grund der Justizstatistik nachvollziehen?

Für eine Antwort bis Montag, 23. April 2018 wäre ich dankbar. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Referentin III B 5

Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580 [REDACTED]
Internet: www.bmjv.de

Für 7034/18-31 108/2018

~~III B4, III B5~~ III B4, III B5 -

Von: [redacted] -IIIa2 BMAS
<[redacted]@bmas.bund.de>
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 15:02
An: Referat III B5; [redacted]
Cc: IIIa2 BMAS; [redacted] -IIIa2 BMAS; [redacted] -IIIa2 BMAS;
[redacted] -IIIa2 BMAS; IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS;
[redacted] -IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1
BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS; IIIa1 BMAS; [redacted]
-IIIa1 BMAS; IIIa5 BMAS; [redacted] -IIIa5 BMAS; IIIa BMAS;
[redacted]
Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum
Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie
rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Priorität: Hoch

zda CMU 4/2

Sehr geehrter [redacted]

wie telefonisch besprochen, bittet BMAS, von der Versendung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen an die Länder und Verbände sowie von einer Veröffentlichung im Internet noch abzusehen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Zwar wird die fachliche Einschätzung des BMJV zur Notwendigkeit der Einführung des mit dem neuen Stammgesetz vorgesehenen Schadenersatzanspruchs akzeptiert. Aus der Gesetzesbegründung erschließt sich aber nach hiesiger Einschätzung die Notwendigkeit der Regelungen nicht vollständig. Daher wird angeregt, dazu ausführlichere Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Haftungsregelung nach § 9 des GeschGehG-E stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis dieser Schadenersatzanspruch zu dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Schadenersatz wegen der Verletzung des sonstigen Rechts „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, durch das auch Geschäftsgeheimnisse geschützt werden) stehen soll. Sollen die Ansprüche jeweils gleichrangig nebeneinander bestehen? Sollen Ansprüche nach dem GeschGehG vorgehen?

Falls es nicht für erforderlich erachtet werden sollte, das Rangverhältnis der Schadenersatzansprüche im verfügbaren Teil zu regeln, sollte zumindest die Gesetzesbegründung insoweit ergänzt werden.

Darüber hinaus wirft der Gesetzentwurf hinsichtlich des Anwendungsbereichs Fragen auf. Diese sollten im Interesse der Rechtssicherheit vor einer Versendung an Länder und Verbände geklärt werden.

Aus dem Regelungsteil des Gesetzentwurfs wird nach hiesiger Einschätzung nicht hinreichend klar, dass es sich ausschließlich um zivilrechtliche Regelungen handelt. Das ergibt sich lediglich aus dem Vorblatt des Referentenentwurfs und vor dem Hintergrund, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 dienen soll. Der Rechtsanwender, der zukünftig im Hinblick auf einen Schadenersatzanspruch das Vorliegen der Voraussetzungen des GeschGehG prüft, hat im Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, dass bestimmte Fallkonstellationen nicht von dem GeschGehG erfasst sein sollen.

Für das Sozialrecht wird dies anhand der folgenden Fallgestaltung deutlich:
Über § 35 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) (i. d. ab 25.5.2018 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 35 Abs. 4 SGB I gilt für Schadenersatzansprüche bei der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Sozialleistungsträger Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend; es ergibt sich also für die betroffene Person ein Schadenersatzanspruch nach nationalem Recht, wenn der

Zu: 7034/18-31 168/2018

Sozialleistungsträger bei der Verarbeitung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gegen die entsprechend anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung verstoßen hat.

Dieser Sachverhalt würde auch von dem Wortlaut des GeschGehG-E erfasst. Nach § 9 GeschGehG-E ist ein Rechtsverletzter, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) sind nach § 67 Abs. 2 S. 2 SGB X (i. d. ab 25.5.2018 geltenden Fassung) alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben. Gleichzeitig unterfallen sie nach hiesiger Einschätzung auch der Definition in § 1 Nr. 1 GeschGehG-E. Denn es handelt sich auch bei Geschäftsgeheimnissen im Sinne des SGB X um Informationen, die anderen unbekannt sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und von dem rechtmäßigen Inhaber geheim gehalten werden.

Rechtsverletzter im Sinne des § 1 Nr. 3 GeschGehG-E ist jede natürliche oder juristische Person, die „entgegen (gemeint: gemäß) § 3 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt.“ Auch ein Sozialleistungsträger, dessen Mitarbeiter z. B. ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenlegt, indem er Akten offen liegen lässt und damit einem Dritten die Kenntnisnahme dieser Geheimnisse ermöglicht, ist als juristische Person Adressat des § 9 GeschGehG-E. Ein Auftragsverarbeiter des Sozialleistungsträgers kann ebenfalls als natürliche oder juristische Person (evtl. des Privatrechts) Adressat des § 9 GeschGehG sein.

Da für die beschriebenen Sachverhalte bereits ausreichende gesetzliche Regelungen bestehen und die Umsetzung der Richtlinie eine Aufnahme der Sachverhalte in das GeschGehG nicht erfordert, erscheint es sachgerecht, in § 1 des GeschGehG als neuen Absatz 2 eine Regelung zum Anwendungsbereich aufzunehmen. Darin sollte jedenfalls zum Ausdruck kommen, dass das Gesetz nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt, soweit die Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erfolgt, und nicht für deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung gilt, die eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags begehen.

Ob es weitere Fallkonstellationen gibt, die vom Anwendungsbereich des GeschGehG auszunehmen sind, kann von hier aus nicht überblickt werden. Gegebenenfalls müssten diese Konstellationen auch in der Regelung zum Anwendungsbereich erfasst werden.

Daneben besteht noch Prüfbedarf bezüglich der Definition des Geschäftsgeheimnisses im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit dem Betriebsverfassungsrecht sowie der Ausgestaltung der „Whistleblowing“-Regelung.

Wir sind bemüht, zügig eine Klärung im Laufe der nächsten Woche herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Referat III a 2 „Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgerichtsbarkeit, Seearbeitsrecht“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Tel: 030 18 527- [REDACTED]

Fax: 030 18 527-5136

E-Mail (pers.): [REDACTED]@bmas.bund.de

E-Mail: iii2@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.de

Von: [REDACTED]@bmjv.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmjv.bund.de] Im Auftrag von IIIB5@bmjv.bund.de

Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 16:21

An: poststelle@bk.bund.de; poststelle@bmf.bund.de; poststelle@bmi.bund.de; info@bmwi.bund.de; Poststelle Bonn BMAS <poststelle@bmas.bund.de>; poststelle@bmel.bund.de; BWV-Servicestelle@brh.bund.de;

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 17:03
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] Referat IIIB5
Betreff: GeschGehG; hier: Versendungswiderspruch des BMAS
Anlagen: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Priorität: Hoch

Kategorien: [REDACTED]

2018 04 04
1/2

Lieber [REDACTED]

ich möchte Sie kurz über zwei aktuelle Entwicklungen beim GeschGehG unterrichten. Wir werden am Montag mit Vorschläge zum weiteren Vorgehen auf Sie zukommen, nachdem wir über ein abschl. Bild der Ressortstellungen verfügen.

1. Versendungswiderspruch des BMAS

Wir haben einen vergleichsweise umfangreich begründeten Versendungswiderspruch des BMAS erhalten (siehe Anlage). Dieser betrifft zum einen Überschneidungen mit sozial- und zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, die sich durch eine Klarstellung des Anwendungsbereichs z. T. vermutlich beheben ließen. Zum anderen wird ein Prüfbedarf im Hinblick auf die Definition des Geschäftsgeheimnisses angemeldet. Hier war offenbar die Lobbyarbeit des DGB [REDACTED] erfolgreich, BMAS hat am Telefon ausdrücklich auf Erwägungsgrund 14 verwiesen. Ich habe deutlich gemacht, dass man über Ausnahmen vom Anwendungsbereich (die wir ohnehin planen, dazu s.u.) reden kann, eine Änderung der Definition des Geschäftsgeheimnisses aber m. E. komplexe Folgefragen aufwirft und daher nicht iRd Diskussion über die Versendung gelöst werden kann.

2. Schutz von Berufsgeheimnissen

Zur Frage des Schutzes der Berufsgeheimnisse hatte ich ein längeres Telefonat mit Herrn [REDACTED], in dem dieser überzeugend dargelegt hat, dass die von Herrn [REDACTED] aufgeworfene Frage, ob es sich bei § 4 GeschGehG um einen Tatbestandsausschluss oder einen Rechtfertigungsgrund handelt, für die Lösung des Problems nicht relevant ist. § 203 StGB nimmt Bezug auf eine "unbefugte" Verletzung eines fremden Geheimnisses. Sowohl bei einem Tatbestandsausschluss als auch bei einem Rechtfertigungsgrund müsste man daher gleichermaßen von einer "befugten" Offenlegung ausgehen.

Herr [REDACTED] legte weiter dar, dass es sich bei der Befugnis zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen primär um eine privatrechtlich zu beurteilende Frage handelt. Lediglich aus Gründen der für das Berufsrecht in weiten Teilen nicht bestehenden Regelungskompetenz des Bundes habe man das Problem der Einbeziehung von Hilfspersonen in die Strafbarkeit nach 10-jähriger Diskussion über § 203 StGB gelöst und nicht über das eigentlich einschlägige Berufsrecht.

Wichtig erscheint mir jedenfalls folgender Gedanke von [REDACTED]: Um Wertungswidersprüche zwischen Zivil- und Strafrecht zu vermeiden sollte man eine nach § 4 GeschGehG gerechtfertigte Offenlegung von Berufsgeheimnissen nicht nach § 203 StGB unter Strafe stellen. Die Lösung des Problems müsste damit im zivilrechtlichen Teil des GeschGehG erfolgen und nicht über das Berufsrecht.

Zu: 7034/18 - 31 108/2018

Insoweit ist es aber u. E. ziemlich eindeutig, dass die RiL auch Berufsgeheimnisträger bzw. deren Mitarbeiter in den Whistleblowerschutz einbeziehen möchte. Jedenfalls haben die Whistleblower im Luxleaks-Skandal auch bei PWC gearbeitet und nicht bei den jeweils betroffenen Banken. Daher befürchte ich, dass wir der Diskussion mit den Berufsverbänden nicht entkommen können.

Andererseits sehe ich mit Blick auf Erwägungsgrund 18 die Möglichkeit, Behörden sowie die dort tätigen Beamten vom Anwendungsbereich des GeschGehG auszunehmen. Mit einer entsprechenden Ausnahmegesetzgebung könnte man auch BMVG, BMF und BMEI (sowie vermutlich auch dem BMA) entgegen kommen, die alle bereits Ausnahmen für Informationszugangsgesetze bzw. die Abgabenordnung fordern, wobei nur das BMA einen förmlichen Widerspruch erhoben hat (beim BMVG unklar; hier sollte zunächst noch einmal telefoniert werden, was wir in der unübersichtlichen Lage heute Nachmittag nicht tun wollten).

3. Schlussfolgerungen

Derzeit denken wir vor diesem Hintergrund über folgende Vorschrift nach:

§ 1 wird erweitert zu "Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich". Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

In der Begründung wird ausgeführt, dass diese Bestimmung durch Erwägungsgrund 18 der RiL motiviert ist und insbesondere die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG sowie den öffentlich-rechtl. Informationszugang nach IFG, UIG und VIG sowie das IWG erfasst werden soll. Konsequenz der Ausnahme zu Gunsten des § 38 BeamtStG ist die Nichtanwendbarkeit des verwaltungsakzessorischen § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen).

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Montag, 9. April 2018 11:51

An:

Cc:

Betreff:

[REDACTED] Referat III B5; [REDACTED]
AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Anlagen: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Kategorien:

Lieber [REDACTED]

a, es gab einen Versendungswiderspruch (und zwar überraschend vom BMAS und nicht - wie erwartet - von einem Ressort), vgl. Anlage. Der Versendungswiderspruch des BMAS ist umso erstaunlicher als BMAS als einziger Ressort bereits vorab beteiligt war. Ich kann mir dies nur so erklären, dass der DGB im Nachgang zu seiner bei uns erfolglosen Lobbyarbeit nunmehr beim BMAS vorstellig geworden ist.

Wir halten den Versendungswiderspruch des BMAS für nicht stichhaltig und die vom BMAS vorgetragenen Detailprobleme zudem für überwiegend nicht versendungsrelevant, wollen aber eine Klarstellung des Anwendungsbereichs des GeschGehG in einem neuen § 1 Abs. 2 anbieten da die Frage der Abgrenzung des GeschGehG von öff-rechtl. Vorschriften auch von BMF, BMEL und BMVG - wenn auch ohne Versendungsrelevanz - problematisiert wurde.

§ 1 würde hiernach erweitert zu "Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich". Es würde folgender Absatz 2 eingefügt: "Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

Falls BMAS nicht auf das o. a. Angebot eingehen sollte, müsste die Frage der Versendung m. E. kurzfristig auf politischer Ebene geklärt werden. Tiefgreifende Änderungen am Gesetzentwurf, z. B. an der Definition des Geschäftsgeheimnisses, könnten jedenfalls nicht ohne eine erneute Beteiligung auch der anderen Ressorts vorgenommen werden, was die Versendung weiter verzögern würde.

Wir arbeiten derzeit an der Formulierung einer Antwortmail an BMAS.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Montag, 9. April 2018 11:39

An:

Cc: [REDACTED] - PrÖA -

Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Lieber [REDACTED]

ich möchte mich kurz nach dem Sachstand erkundigen. Gab es Versendungs widersprüche?

Viele Grüße

- für KabRef -

Hausruf:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 16:24

An: - KabRef -

Cc:

Betreff: WG: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Lieber

lieber

soeben habe ich mir ein Herz gefasst und auf „Senden“ gedrückt.

Viele Grüße,

Von: Im Auftrag von Referat IIIB5

Gesendet: Mittwoch, 28. März 2018 16:21

An: 'poststelle@bk.bund.de'; 'poststelle@bmf.bund.de'; 'poststelle@bmi.bund.de'; 'info@bmwi.bund.de'; 'poststelle@bmas.bund.de'; 'poststelle@bmel.bund.de'; 'BWV-Servicestelle@brh.bund.de'; 'nkr@bk.bund.de'

Cc: 'poststelle@auswaertiges-amt.de'; 'poststelle@bmv.g.bund.de'; 'poststelle@bmfsfj.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; 'poststelle@bmvi.bund.de'; 'poststelle@bmu.bund.de'; 'bmbf@bmbf.bund.de'; 'poststelle@bmz.bund.de'; 'poststelle@bkm.bund.de'; 'Poststelle@bfdi.bund.de'; 'iia1@bmas.bund.de'; 'iia2@bmas.bund.de'; 'OeSI14@bmi.bund.de'; '114@bmel.bund.de'; '131@bk.bund.de';

@bk.bund.de'; '412@bk.bund.de'; @bmwi.bund.de'; BUERO-IB2@bmwi.bund.de

Betreff: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügtes Schreiben nebst Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) übersende ich zur weiteren Verwendung.

III B4, III B5 -

Von: [REDACTED] - IVA6 -
Gesendet: Montag, 9. April 2018 14:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Liebe [REDACTED]

30A 940 4/2

aus rechtsförmlicher Sicht sollten Regelungen über den Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen nicht zusammen in einem einzigen Paragraphen geregelt werden. Die Regelungen über den Anwendungsbereich grundsätzlich vor Begriffsbestimmungen.

Die Formulierung "gehen vor" ist zwar generell geeignet, das Verhältnis mehrerer Regelungen auszudrücken (HdR, Rn. 87). Ob es hinsichtlich der Bedenken von BMAS ausreichend ist, den Vorrang von "öffentlich-rechtlichen Vorschriften" zu regeln, kann hier aber nicht beurteilt werden. Fraglich erscheint auch, ob bereits die Regelung des Vorrangs von "öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verhindert, dass der Rechtfertigungsgrund des § 4 auch auf § 353b StGB anwendbar ist. Auch hier ist allein aus fachlicher Sicht zu beurteilen, ob der Vorrang ausdrücklich auch für "strafrechtliche Vorschriften" anzuordnen ist.

Viele Grüße

[REDACTED]
-für IV A 6-

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. April 2018 14:32
An: [REDACTED] - IVA6 -
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Wichtigkeit: Hoch

Lieber [REDACTED]

wie gerade besprochen, möchten wir dem BMAS entgegen kommen (siehe Versendungswiderspruch unten) und § 1 GeschGehG mit einem Absatz zum Anwendungsbereich ergänzen. Gleichzeitig soll die Vorschrift verhindern, dass der Rechtfertigungsgrund des § 4 auch auf § 353b StGB anwendbar ist und damit Whistleblowing durch Amtsträger nicht mehr strafbar wäre.

Wir möchten § 1 GeschGehG folgendermaßen ergänzen:

Überschrift: Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich Die vorherigen Regelungen werden Absatz 1.
Absatz 2: Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor.

Zu: 7074/18-71 108/218

Vielen Dank und viele Grüße

- für III B 5 -

Referentin III B 5

Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (030) 18 580-~~XXXX~~

Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ~~XXXX~~ IIIa2 BMAS [mailto:~~XXXX~~@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 6. April 2018 15:02

An: Referat III B 5; ~~XXXX~~

Cc: IIIa2 BMAS; ~~XXXX~~ IIIa2 BMAS; ~~XXXX~~ IIIa2 BMAS; ~~XXXX~~ IIIa2 BMAS; IVa1 BMAS;

~~XXXX~~ IVa1 BMAS; ~~XXXX~~ IVa1 BMAS; ~~XXXX~~ IVa1 BMAS; ~~XXXX~~ IVa1 BMAS;

~~XXXX~~ IVa1 BMAS; IIIa1 BMAS; ~~XXXX~~ IIIa1 BMAS; IIIa5 BMAS; ~~XXXX~~ IIIa5 BMAS; IIIa

BMAS; ~~XXXX~~

Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter ~~XXXX~~

wie telefonisch besprochen, bittet BMAS, von der Versendung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen an die Länder und Verbände sowie von einer Veröffentlichung im Internet noch abzussehen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Zwar wird die fachliche Einschätzung des BMJV zur Notwendigkeit der Einführung des mit dem neuen Stammgesetz vorgesehenen Schadenersatzanspruchs akzeptiert. Aus der Gesetzesbegründung erschließt sich aber nach hiesiger Einschätzung die Notwendigkeit der Regelungen nicht vollständig. Daher wird angeregt, dazu auch ~~XXXX~~ Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Haftungsregelung nach § 9 des GeschGehG-E stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis dieser Schadenersatzanspruch zu dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Schadenersatz wegen der Verletzung des sonstigen Rechts „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, durch das auch Geschäftsgeheimnisse geschützt werden) stehen soll. Sollen die Ansprüche jeweils gleichrangig nebeneinander bestehen? Sollen Ansprüche nach dem GeschGehG vorgehen?

Falls es nicht für erforderlich erachtet werden sollte, das Rangverhältnis der Schadenersatzansprüche im verfügbaren Teil zu regeln, sollte zumindest die Gesetzesbegründung insoweit ergänzt werden.

■■■■■■■■■■ ■■■■4, ■■■■5 -

Von: ■■■■■■■■■■
Gesendet: Montag, 9. April 2018 15:22
An: ■■■■■■■■■■
Cc: ■■■■■■■■■■
Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

zeit 9:10 1/2

Na denn...
Einverstanden, vielen Dank!
Beste Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ■■■■■■■■■■
Gesendet: Montag, 9. April 2018 15:19
An: ■■■■■■■■■■
Cc: ■■■■■■■■■■
Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Lieber ■■■■■■■■■■

vielen Dank. Wir haben die Ergänzung auch von IVA4 rechtsförmlich prüfen lassen (zur Formulierung siehe HDR Bp. 87), es handelt sich um ein klareres Rangverhältnis als "bleibt unberührt". Aus unserer fachlicher Sicht adressiert die Vorschrift mit dem Begriff "öffentlich-rechtliche" Vorschriften diejenigen Sachverhalte, bei denen andere Ressorts fürchten, dass ihre Gesetze davon betroffen sein werden.

Den letzten Satz füge ich gerne an.

Beste Grüße

Referentin III B 5
Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin ■■■■■■■■■■
Telefon: (030) 18 580-~~5552~~
Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ■■■■■■■■■■
Gesendet: Montag, 9. April 2018 14:22
An: ■■■■■■■■■■
Cc: ■■■■■■■■■■
Betreff: WG: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]
vielen Dank; das ist grundsätzlich in Ordnung. [REDACTED]

Zu dem Satz:

"Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor." [REDACTED]

Noch folgende Fragen:

1. Ist "öffentlich-rechtliche Vorschriften" klar genug definiert und erfasst auch alle bisher geltend gemachten (Ausnahme-) Fälle ?
2. Ist "...gehen vor" rechtsförmlich "sauber" ? Ich habe diese Formulierung bisher noch nicht in einem Gesetzestext gesehen. Üblicherweise heißt es "...bleibt unberührt". Ist das mit dem Redaktionsstab Rechtssprache abgestimmt ?

Im Schreiben an BMAS würde ich zum Schluss noch einen Satz anfügen, dass BMAS selbstverständlich auch noch nach der Versendung im weiteren Verfahren Einwendungen erheben bzw. Verbesserungsvorschläge machen kann und durch die Zustimmung zur Versendung nicht für die weitere Ressortabstimmung gebunden ist. (Ist [REDACTED] selbstverständlich. Aber wenn man es noch einmal ausdrücklich schreibt, beruhigt es vielleicht die Gemüter).

Beste Grüße
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 9. April 2018 13:29

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter [REDACTED]

ich bitte um Billigung des unten stehenden Antwortentwurfs an das BMAS. [REDACTED]

Viele Grüße
[REDACTED]

- für III B 5 - [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Aus Sicht des BMJV tragen die geltend gemachten Gründe keinen Widerspruch gegen die Versendung an die Länder und die Verbände, weil überwiegend nur Klarstellungen gewünscht werden und anscheinend nicht davon ausgegangen wird, dass im verfügbaren Teil Vorschriften bestehen, gegen die das BMAS auf den ersten Blick schwerwiegende Bedenken äußert. Zudem war dem BMAS von dem Gesetzentwurf nur geringfügig abweichende Vorversionen des Gesetzentwurfs bereits bekannt waren. [REDACTED]

Um eine kurzfristige Versendung zu ermöglichen ist BMJV jedoch bereit, im Kompromisswege den [REDACTED] Anwendungsbereich des GeschGehG wie von Ihnen gewünscht noch vor der Versendung klarzustellen. [REDACTED]

Im Einzelnen nehme ich zu den von Ihnen geltend gemachten Einwänden wie folgt Stellung:

1. Schadensersatzanspruch, § 9 GeschGehG

Im Zivilrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Anspruchskonkurrenz. Das bedeutet, dass mehrere Ansprüche auch nebeneinander geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Konkurrenzregelung ist jedoch unüblich. Ansonsten müsste man bei mehr oder weniger jedem handelsrechtlichen Anspruch feststellen, dass subsidiär auch ein Anspruch auf Grund des „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ in Betracht kommen kann.

2. Anwendungsbereich

BMJV ist einverstanden, § 1 um folgenden Absatz 2 zu erweitern: "Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

Darüber hinausgehende Regelungen zum Anwendungsbereich halten wir nicht für erforderlich. Bei unerlaubten Handlungen von Personen, die für Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung zu der Frage, ob es sich im Einzelfall um öffentlich-rechtliche Handlungen (dann staatshaftungsrechtliche Ansprüche) oder privatrechtliche unerlaubte Handlungen gehandelt hat. In diese Abgrenzung sollte nicht eingegriffen werden. Schon gar nicht handelt es sich hier um eine Frage, die kurzfristig vor der Versendung geklärt werden könnte.

3. Definition des Geschäftsgeheimnisses

Insofern das BMAS Bedenken zur Definition des Geschäftsgeheimnisses im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit dem Betriebsverfassungsrecht äußert, möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff in § 1 Nr. 1 GeschGehG weitgehend wortgleich aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 übernommen wurde. Die geringfügigen Änderungen am Wortlaut sind allein durch rechtsförmliche Erfordernisse bedingt und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Die Richtlinie (EU) 2016/943 bezweckt eine Mindestharmonisierung in dem Bereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Diese kann nicht erreicht werden, wenn die Definition verengt wird, lediglich eine Erweiterung wäre zulässig. Dementsprechend betont auch der von Ihnen während unseres Telefonats am vergangenen Freitag zitierte Erwägungsgrund 14 der Richtlinie die Notwendigkeit, „eine homogene Definition des Begriffs des „Geschäftsgeheimnisses“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen“.

Belange des Betriebsverfassungsrechts werden in § 2 Nummer 3 bei den erlaubten Handlungen sowie in § 4 Nummer 3 GeschGehG ausdrücklich genannt, eine Berücksichtigung sollte außerdem auch über § 2 Absatz 1 GeschGehG möglich sein.

4. Whistleblowing

Die Geltendmachung eines allgemeinen Prüfbedarfs rechtfertigt nicht eine Aufschiebung der Versendung. Artikel 5 Buchstabe b und § 4 Nummer 2 GeschGehG sind fast wortgleich. Die Prüfung kann im Rahmen der Stellungnahmefrist sowie der anstehenden Ressortberatungen erfolgen.

Sofern ich bis *** Dienstag, 10.4.2018, 15 Uhr (Verschweigen)***, nichts Gegenteiliges von Ihnen höre gehe ich davon aus, dass die Versendung mit der o. a. Klarstellung des Anwendungsbereiches erfolgen kann.

Referentin III B 5

Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (030) 18 580

Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] - IIIa2 BMAS [mailto:[REDACTED]@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 6. April 2018 15:02

An: Referat IIIB5; [REDACTED]

Cc: IIIa2 BMAS; [REDACTED] - IIIa2 BMAS; [REDACTED] - IIIa2 BMAS; [REDACTED] - IIIa2 BMAS; IVa1 BMAS; [REDACTED] - IVa1 BMAS; [REDACTED] - IVa1 BMAS; [REDACTED] - IVa1 BMAS; [REDACTED] - IVa1 BMAS; IIIa1 BMAS; [REDACTED] - IIIa1 BMAS; IIIa5-BMAS; [REDACTED] - IIIa5 BMAS; IIIa BMAS; [REDACTED]

Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter [REDACTED]

wie telefonisch besprochen, bittet BMAS, von der Versendung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen an die Länder und Verbände sowie von einer Veröffentlichung im Internet noch abzusehen. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Zwar wird die fachliche Einschätzung des BMJV zur Notwendigkeit der Einführung des mit dem neuen Stammgesetz vorgesehenen Schadenersatzanspruchs akzeptiert. Aus der Gesetzesbegründung erschließt sich aber nach hiesiger Einschätzung die Notwendigkeit der Regelungen nicht vollständig. Daher wird angeregt, dazu ausführlichere Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Haftungsregelung nach § 9 des GeschGehG-E stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis dieser Schadenersatzanspruch zu dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Schadenersatz wegen der Verletzung des sonstigen Rechts „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, durch das auch Geschäftsgeheimnisse geschützt werden) stehen soll. Sollen die Ansprüche jeweils gleichrangig nebeneinander bestehen? Sollen Ansprüche nach dem GeschGehG vorgehen?

Falls es nicht für erforderlich erachtet werden sollte, das Rangverhältnis der Schadenersatzansprüche im verfügbaren Teil zu regeln, sollte zumindest die Gesetzesbegründung insoweit ergänzt werden.

Darüber hinaus wirft der Gesetzentwurf hinsichtlich des Anwendungsbereichs Fragen auf. Diese sollten im Interesse der Rechtssicherheit vor einer Versendung an Länder und Verbände geklärt werden.

Aus dem Regelungsteil des Gesetzentwurfs wird nach hiesiger Einschätzung nicht hinreichend klar, dass es sich ausschließlich um zivilrechtliche Regelungen handelt. Das ergibt sich lediglich aus dem Vorblatt des Referentenentwurfs und vor dem Hintergrund, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 dienen soll. Der Rechtsanwender, der zukünftig im Hinblick auf einen Schadenersatzanspruch das Vorliegen der Voraussetzungen des GeschGehG prüft, hat im Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, dass bestimmte Fallkonstellationen nicht von dem GeschGehG erfasst sein sollen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. April 2018 15:35
An: [REDACTED] -IIla2 BMAS; Referat IIIB5; [REDACTED]
Cc: [REDACTED] -IIla2 BMAS; [REDACTED] -IIla2 BMAS; [REDACTED]
[REDACTED] -IIla2 BMAS; [REDACTED] -IIla2 BMAS; IVa1 BMAS; [REDACTED]
[REDACTED] -IVa1 BMAS; [REDACTED] -IVa1 BMAS;
[REDACTED] -IVa1 BMAS; [REDACTED] -IVa1 BMAS; IIIa1
BMAS; [REDACTED] -IIIa1 BMAS; IIIa5 BMAS; [REDACTED]
IIIa5 BMAS; IIIa BMAS.
Betreff: BMJV zu Versendungswiderspruch des BMAS gegen das Gesetz zur
Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Kategorien: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

2018 4/2

Aus Sicht des BMJV tragen die geltend gemachten Gründe keinen Widerspruch gegen die Versendung an die Länder und die Verbände, weil überwiegend nur Klarstellungen gewünscht werden und anscheinend nicht davon ausgegangen wird, dass im verfügbaren Teil Vorschriften bestehen, gegen die das BMAS auf den ersten Blick schwerwiegende Bedenken äußert. Zudem war dem BMAS von dem Gesetzentwurf nur geringfügig abweichende Vorversionen des Gesetzentwurfs bereits bekannt.

Um eine kurzfristige Versendung zu ermöglichen ist BMJV jedoch bereit, im Kompromisswege den Anwendungsbereich des GeschGehG wie von Ihnen gewünscht noch vor der Versendung klarzustellen.

Im Einzelnen nehme ich zu den von Ihnen geltend gemachten Einwänden wie folgt Stellung:

1. Schadensersatzanspruch, § 9 GeschGehG

Im Zivilrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Anspruchskonkurrenz. Das bedeutet, dass mehrere Ansprüche auch nebeneinander geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Klarstellung ist jedoch unüblich. Ansonsten müsste man bei mehr oder weniger jedem handelsrechtlichen Anspruch klarstellen, dass subsidiär auch ein Anspruch auf Grund des „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ in Betracht kommen kann.

2. Anwendungsbereich

BMJV ist einverstanden, einen neuen § 1 einzufügen: "Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

Darüber hinausgehende Regelungen zum Anwendungsbereich halten wir nicht für erforderlich. Bei unerlaubten Handlungen von Personen, die für Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung zu der Frage, ob es sich im Einzelfall um öffentlich-rechtliche Handlungen (dann staatshaftungsrechtliche Ansprüche) oder privatrechtliche unerlaubte Handlungen gehandelt hat. In diese Abgrenzung sollte nicht eingegriffen werden. Schon gar nicht handelt es sich hier um eine Frage, die kurzfristig vor der Versendung geklärt werden könnte.

3. Definition des Geschäftsgeheimnisses

Insofern das BMAS Bedenken zur Definition des Geschäftsgeheimnisses im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit dem Betriebsverfassungsrecht äußert, möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff in § 1 Nr. 1 GeschGehG weitgehend wortgleich aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 übernommen wurde. Die geringfügigen

Zu: 7074/18 - 21 108/1618

Änderungen am Wortlaut sind allein durch rechtsförmliche Erfordernisse bedingt und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Die Richtlinie (EU) 2016/943 bezweckt eine Mindestharmonisierung in dem Bereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Diese kann nicht erreicht werden, wenn die Definition verengt wird, lediglich eine Erweiterung wäre zulässig. Dementsprechend betont auch der von Ihnen während unseres Telefonats am vergangenen Freitag zitierte Erwägungsgrund 14 der Richtlinie die Notwendigkeit, „eine homogene Definition des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses“ festzulegen, ohne den vorwettbewerblichen Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen.

Belange des Betriebsverfassungsrechts werden in § 2 Nummer 3 bei den erlaubten Handlungen sowie in § 4 Nummer 2 GeschGehG ausdrücklich genannt, eine Berücksichtigung sollte außerdem auch über § 2 Absatz 1 GeschGehG möglich sein.

4. Whistleblowing

Die Geltendmachung eines allgemeinen Prüfbedarfs rechtfertigt nicht eine Aufschiebung der Versendung. Artikel 5 Buchstabe b und § 4 Nummer 2 GeschGehG sind fast wortgleich. Die Prüfung kann im Rahmen der Stellungnahmefrist sowie der anstehenden Ressortberatungen erfolgen.

Sofern ich bis *** Dienstag, 10.4.2018, 15 Uhr (Verschweigen)***, nichts Gegenteiliges von Ihnen höre gehe ich davon aus, dass die Versendung mit der o. a. Klarstellung des Anwendungsbereiches erfolgen kann.

Selbstverständlich kann BMAS auch noch nach der Versendung im weiteren Verfahren Einwendungen erheben bzw. Verbesserungsvorschläge machen und ist durch die Zustimmung zur Versendung nicht für die weitere Ressortabstimmung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referentin III B 5
Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb;
Bekämpfung der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580
Internet: www.bmju.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted] -IIIa2 BMAS [mailto:[redacted]@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 6. April 2018 15:02

An: Referat III B 5; [redacted]

Cc: IIIa2 BMAS; [redacted] -IIIa2 BMAS; [redacted] -IIIa2 BMAS; [redacted] -IIIa2 BMAS; IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS; [redacted] -IVa1 BMAS; IIIa1 BMAS; [redacted] -IIIa1 BMAS; IIIa5 BMAS; [redacted] -IIIa5 BMAS; IIIa BMAS; [redacted]

Betreff: AW: RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Rosenow,

[REDACTED]

Von: [REDACTED]-IIIa2 BMAS [REDACTED]@BMAS.BUND.DE>
Gesendet: Montag, 9. April 2018 16:21
An: [REDACTED]
Cc: IIIa2 BMAS; [REDACTED]-IIIa2 BMAS; [REDACTED]-IIIa2 BMAS
Betreff: BMJV zu Versendungswiderspruch des BMAS gegen das Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber [REDACTED] liebe [REDACTED]

zum Thema Definition des Geschäftsgeheimnisses bitten wir um Gelegenheit zu einem telefonischen Austausch. Können wir uns heute Abend (ab halb sechs) oder morgen früh dazu bei Ihnen melden? Wann würde es passen? Teilnehmen würden die für die Betriebsverfassung zuständige Referatsleiterin, Frau Trebinger, und ich.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Referatsleiterin
Referat III a 2 "Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgerichtsbarkeit, Seearbeitsrecht"
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Tel: 030 18 527 [REDACTED]
Fax: 030 18 527 [REDACTED]
E-Mail (pers.): [REDACTED]@bmas.bund.de
E-Mail: iii2@bmas.bund.de
Internet: www.bmas.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. April 2018 15:35
An: [REDACTED] BMAS [REDACTED]@bmas.bund.de; III B5@bmjv.bund.de [REDACTED]
[REDACTED]@bmjv.bund.de
Cc: [REDACTED]@bmas.bund.de; IIIa2 BMAS <IIIa2@bmas.bund.de> [REDACTED] IIIa2 BMAS
<[\[REDACTED\]@BMAS.BUND.DE](mailto:[REDACTED]@BMAS.BUND.DE)>; [REDACTED] IIIa2 BMAS [REDACTED]@bmas.bund.de; [REDACTED]
IIIa2 BMAS <[\[REDACTED\]@BMAS.BUND.DE](mailto:[REDACTED]@BMAS.BUND.DE)>; IVa1 BMAS <IVa1@bmas.bund.de>; [REDACTED] IVa1 BMAS
[REDACTED]@bmas.bund.de; [REDACTED] IVa1 BMAS [REDACTED]
[REDACTED]@bmas.bund.de; [REDACTED] IVa1 BMAS [REDACTED]@bmas.bund.de; [REDACTED]
IVa1 BMAS [REDACTED]@bmas.bund.de; IIIa1 BMAS <IIIa1@bmas.bund.de>; [REDACTED] IIIa1 BMAS
[REDACTED]@bmas.bund.de; IIIa5 BMAS <IIIa5@bmas.bund.de>; [REDACTED] IIIa5 BMAS
[REDACTED]@BMAS.BUND.DE; IIIa BMAS <IIIa@bmas.bund.de>

Betreff: BMJV zu Versendungswiderspruch des BMAS gegen das Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Sehr geehrter Herr Kannenberg,

Aus Sicht des BMJV tragen die geltend gemachten Gründe keinen Widerspruch gegen die Versendung an die Länder und die Verbände, weil überwiegend nur Klarstellungen gewünscht werden und anscheinend nicht davon ausgegangen wird, dass im verfügbaren Teil Vorschriften bestehen, gegen die das BMAS auf den ersten Blick schwerwiegende Bedenken äußert. Zudem war dem BMAS von dem Gesetzentwurf nur geringfügig abweichende Vorversionen des Gesetzentwurfs bereits bekannt.

Um eine kurzfristige Versendung zu ermöglichen ist BMJV jedoch bereit, im Kompromisswege den Anwendungsbereich des GeschGehG wie von Ihnen gewünscht noch vor der Versendung klarzustellen.

Im Einzelnen nehme ich zu den von Ihnen geltend gemachten Einwänden wie folgt Stellung:

1. Schadensersatzanspruch, § 9 GeschGehG

Im Zivilrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Anspruchskonkurrenz. Das bedeutet, dass mehrere Ansprüche auch nebeneinander geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Klarstellung ist jedoch unüblich. Ansonsten müsste man bei mehr oder weniger jedem handelsrechtlichen Anspruch klarstellen, dass subsidiär auch ein Anspruch auf Grund des "Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" in Betracht kommen kann.

2. Anwendungsbereich

BMJV ist einverstanden, einen neuen § 1 einzufügen: "Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

Darüber hinausgehende Regelungen zum Anwendungsbereich halten wir nicht für erforderlich. Bei unerlaubten Handlungen von Personen, die für Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung zu der Frage, ob es sich im Einzelfall um öffentlich-rechtliche Handlungen (dann staatshaftungsrechtliche Ansprüche) oder privatrechtliche unerlaubte Handlungen gehandelt hat. In diese Abgrenzung sollte nicht eingegriffen werden. Schon gar nicht handelt es sich hier um eine Frage, die kurzfristig vor der Versendung geklärt werden könnte.

3. Definition des Geschäftsgeheimnisses

Insofern das BMAS Bedenken zur Definition des Geschäftsgeheimnisses im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit dem Betriebsverfassungsrecht äußert, möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff in § 1 Nr. 1 GeschGehG weitgehend wortgleich aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 übernommen wurde. Die geringfügigen Änderungen am Wortlaut sind allein durch rechtsförmliche Erfordernisse bedingt und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Die Richtlinie (EU) 2016/943 bezweckt eine Mindestharmonisierung in dem Bereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Diese kann nicht erreicht werden, wenn die Richtlinie nicht durch eine Erweiterung wäre zulässig. Dementsprechend betont auch der von Ihnen während unseres Telefonats am vergangenen Freitag zitierte Erwägungsgrund 14 der Richtlinie die Notwendigkeit, "eine einheitliche Definition des Begriffs des "Geschäftsgeheimnisses" festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen".

Belange des Betriebsverfassungsrechts werden in § 2 Nummer 3 bei den erlaubten Handlungen sowie in § 4 Nummer 3 GeschGehG ausdrücklich genannt, eine Berücksichtigung sollte außerdem auch über § 2 Absatz 1 GeschGehG gesichert werden.

4. Whistleblowing

Die Geltendmachung eines allgemeinen Prüfbedarfs rechtfertigt nicht eine Aufschiebung der Versendung. Artikel 5 Buchstabe b und § 4 Nummer 2 GeschGehG sind fast wortgleich. Die Prüfung kann im Rahmen der Stellungnahmefrist sowie der anstehenden Ressortberatungen erfolgen.

Von:

[redacted] -IIla2 BMAS
[redacted]@bmas.bund.de>

Gesendet:

Mittwoch, 11. April 2018 11:13

An:

[redacted] Referat IIIB5; [redacted]

Cc:

[redacted] IIIa2 BMAS [redacted] -IIla2 BMAS; [redacted]
[redacted] -IIla1 BMAS; IIIa1 BMAS; [redacted] IIIa5 BMAS; [redacted]
BMAS [redacted] -IIla5 BMAS; IIIa5 BMAS; IVa1 BMAS

Betreff:

AW: BMJV zu Versandungswiderspruch des BMAS gegen das Gesetz zur
Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Kategorien:

[redacted]

zda 9/10 1/2

Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte [redacted]

wir möchten Ihnen mitteilen, dass BMAS den Widerspruch gegen die Versendung noch weiter aufrecht erhält, da
seitens der hiesigen Leitung noch Klärungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat III a 2 "Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgerichtsbarkeit, Seearbeitsrecht"
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Tel: 030 18 527- [redacted]

Fax: 030 18 527- [redacted]

E-Mail (pers.) [redacted]@bmas.bund.de

E-Mail: IIIa2@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted]@bmjv.bund.de [mailto:[redacted]@bmjv.bund.de]

Gesendet: Montag, 9. April 2018 15:35

An: [redacted] -IIla2 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>; IIIB5@bmjv.bund.de; [redacted]
[redacted]@bmjv.bund.de

Cc: [redacted]@bmjv.bund.de; IIIa2 BMAS <IIIa2@bmas.bund.de>; [redacted] -IIla2 BMAS
[redacted]@BMAS.BUND.DE>; [redacted] IIIa2 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>; [redacted]

IIla2 BMAS <[redacted]@BMAS.BUND.DE>; IVa1 BMAS <IVa1@bmas.bund.de>; [redacted] -IVa1 BMAS
[redacted]@bmas.bund.de>; [redacted] -IVa1 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>; [redacted]

[redacted]@bmas.bund.de>; [redacted] IVa1 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>; [redacted] Ila
IVa1 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>; IIIa1 BMAS <IIIa1@bmas.bund.de>; [redacted] -IIla1 BMAS
[redacted]@bmas.bund.de>; IIIa5 BMAS <IIIa5@bmas.bund.de>; [redacted] IIIa5 BMAS
[redacted]@BMAS.BUND.DE>; IIIa BMAS <IIIa@bmas.bund.de>

Betreff: BMJV zu Versandungswiderspruch des BMAS gegen das Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum
Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Sehr geehrter [redacted]

Zu: 703418 - 31 108/2018

Aus Sicht des BMJV tragen die geltend gemachten Gründe keinen Widerspruch gegen die Versendung an die Länder und die Verbände, weil überwiegend nur Klarstellungen gewünscht werden und anscheinend nicht davon ausgegangen wird, dass im verfügbaren Teil Vorschriften bestehen, gegen die das BMAS auf [REDACTED] schwerwiegende Bedenken äußert. Zudem war dem BMAS von dem Gesetzentwurf nur geringfügig abweichende Vorversionen des Gesetzentwurfs bereits bekannt. [REDACTED]

Um eine kurzfristige Versendung zu ermöglichen ist BMJV jedoch bereit, im Kompromisswege den Anwendungsbereich des Gesetzes [REDACTED] Ihnen gewü [REDACTED] für Versendung klarzustellen.

Im Einzelnen nehmen [REDACTED] geltend gemachten Einwände [REDACTED] wie folgt Stellung:

1. Schadensersatzanspruch, § 9 GeschGehG

Im Zivilrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Anspruchskonkurrenz. Das bedeutet, dass mehrere Ansprüche auch nebeneinander geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Klarstellung ist jedoch unüblich. Ansonsten müsste man bei mehr oder weniger jedem handelsrechtlichen Ansp [REDACTED] arstellen, dass subsidiär auch ein Anspruch auf Grund des "Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" in Betracht kommen kann.

2. Anwendungsbereich

BMJV ist einverstanden, einen neuen § 1 einzufügen: "Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

Darüber hinausgehende Regelungen zum Anwendungsbereich halten wir nicht für erforderlich. Bei unerlaubten Handlungen von Personen, die für Personen des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung zu der Frage, ob es sich im Einzelfall um öffentlich-rechtliche Handlungen (dann staatshaftungsrechtliche Ansprüche) oder privatrechtliche unerlaubte Handlungen gehandelt hat. In diese Abgrenzung sollte nicht eingegriffen werden. Schon gar nicht handelt es sich hier um eine Frage, die kurzfristig vor der Versendung geklärt werden könnte.

3. Definition des Geschäftsgeheimnisses

Insofern das BMAS Bedenken zur Definition des Geschäftsgeheimnisses im Hinblick auf mögliche Konfusionen mit dem Betriebsverfassungsrecht äußert, möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff in § 1 Nr. 1 GeschGehG weitgehend wortgleich aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 übernommen wurde. Die geringfügigen Änderungen am Wortlaut sind allein durch rechtsformliche Erfordernisse bedingt und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Die Richtlinie (EU) 2016/943 bezweckt eine Mindestharmonisierung in dem Bereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Diese kann nicht erreicht werden, wenn die Definition verengt wird, lediglich eine Erweiterung wäre zulässig. Dementsprechend betont auch der von [REDACTED] während unseres Telefonats [REDACTED] vergangenen Freitag zitierte Erwägungsgrund 14 der Richtlinie die Notwendigkeit, "eine homogene Definition des Begriffs des "Geschäftsgeheimnisses" festzulegen, ohne [REDACTED] rechtlicher Aneignung [REDACTED] einzuengen".

Belange des Betriebsverfassungsrechts werden in § 2 Nummer 1 [REDACTED] Handlungen sowie [REDACTED] Nummer 3 GeschGehG [REDACTED] genannt, eine Berücksichtigung sollte außerdem auch über [REDACTED] z 1 GeschGehG mit [REDACTED]

4. Whistleblowing

Die Geltendmachung eines allgemeinen Handlungsbedarfs rechtfertigt nicht eine Aufschiebung der Versendung. Artikel 5 Buchstabe b und § 4 Nummer 2 GeschGehG sind fast wortgleich. Die Prüfung kann im Rahmen der [REDACTED] Stellungnahmefrist sowie der anstehenden Ressortberatungen erfolgen.

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

[REDACTED]@bk.bund.de>

Donnerstag, 12. April 2018 10:55

[REDACTED] Referat III B5

NKR-Nr. 4431 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Kategorien:

Sehr geehrte [REDACTED]

leider kann ich auf Ihre Nachricht vom 06.04.2018 erst heute reagieren.

- **Kabinettermin:** Meine Frage steht vor dem Hintergrund der Frist nach § 50 GGO. ~~Reihem~~ gegenwärtigen Planungsstand (13.06.2018) muss die NKR-Sitzung am 01.06.2018 erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der ressortabgestimmte Referentenentwurf fristgemäß vorliegt. Wenn Sie Einvernehmen im Sinne des § 50 GGO benötigen, lassen Sie es mich bitte wissen.

- **Erfüllungsaufwand Wirtschaft:**

➤ Im Ref-E (Stand 28.03.2018, S. 17) heißt es:

„Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, können aus der Anwendung der Vorschriften zusätzliche Kosten entstehen, da sie angemessene Schutzmaßnahmen für ihre Geschäftsgeheimnisse treffen müssen, um dem Schutzbereich des Gesetzes zu unterfallen, und diese Schutzmaßnahmen möglicherweise dokumentieren müssen.“

Wenn ich Ihre Nachricht vom 06.04.2018 richtig verstanden habe, ist BMJV hierzu inzwischen anderer Auffassung

„Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nicht entstehen, da diese ihre Geschäftsgeheimnisse auch vor dem Gesetzentwurf schützen mussten, um das bisherige Kriterium eines objektiven Geheimhaltungsinteresses zu erfüllen.“

Würden Sie die Gründe für die Meinungsänderung bitte erläutern?

- Ein zweiter Punkt ist der Hinweis auf die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen, insbesondere der KMU. Offen gesagt, habe ich damit sub specie Nachvollziehbarkeit Schwierigkeiten: Immerhin sind hier Geschäftsgeheimnisse (scil. Wettbewerbschancen) Regelungsgegenstand und geht es für das einzelne KMU darum „dem Schutzbereich des Gesetzes zu unterfallen“ (Ref-E). Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Unternehmen die im Ref-E angesprochenen „angemessenen Schutzmaßnahmen treffen“ und dokumentieren, d.h. Vorgaben im Sinne des ressortverbindlichen Leitfadens (S. 8) erfüllen.

Unter diesen Umständen ist eine Schätzung erforderlich, wobei ich davon ausgehen möchte, dass die Fachkreise und Verbände (§ 47 GGO) hierfür hinreichende Anhaltspunkte geben können.

Zu: 7034/18-31 108/2018

- 1:1-Umsetzung/“One in, one out“-Regel: Um den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 9 zu entsprechen, muss ich um nachvollziehbare Erläuterung der Auffassung bitten, dass hier tatsächlich keine über die unionsrechtlichen Vorgaben „*hinausgehenden Regelungen*“ (Ref-E) getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Leiter
Sekretariat Nationaler Normenkontrollrat
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Tel.: +49-(0)30-18 400
Mobil: +49-(0)176
Fax.: +49-(0)30-18 400 1848
E-Mail: @bk.bund.de
www.normenkontrollrat.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@BfJ.Bund.de
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2018 14:38
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]@bfj.bund.de; [REDACTED]@bfj.bund.de
Betreff: WG: Zivilrechtliche Verfahren wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

zela 910 1/2

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 6. April 2018.

Zu Ihrem Anliegen konnte ich auf Basis der mir vorliegenden Statistik leider keine entsprechenden Daten ermitteln, daher habe ich mich an das Statistische Bundesamt gewandt. Auch seitens des Statistischen Bundesamtes erfolgte leider keine positive Rückmeldung.

Die § 823 Abs. 2 BGB bzw. § 3 Abs. 1 UWG werden in der Zivilgerichtstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.1 des Statistischen Bundesamtes) nicht explizit nachgewiesen. Aus diesem Grund können die Merkmale auch nicht mit §§ 17, 18 UWG kombiniert werden.

Die Daten zu §§ 17, 18 UWG werden nicht explizit dargestellt und sind in der statistischen Erfassung Teil der Wettbewerbssachen (laufende Nummer 28 in Tabelle 6.1.1 - Vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz erledigte Zivilprozesssachen, Seite 68) enthalten: Für 2016 ist zudem der Wert 0 angegeben [2015: 2].

Die Daten können gemäß Aussage des Statistischen Bundesamtes nicht extrahiert werden, sodass eine Sonderauswertung auch im Hinblick auf die geringe Fallzahl leider ebenfalls nicht zielführend ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen dennoch weiterhelfen konnte und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frau [REDACTED]

Referat III 3

- Justiz- und Verbraucherforschung; Kriminologie; Kriminalprävention; Justizstatistik -

Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn

Tel.: +49 228 99 410 - [REDACTED]
Fax.: +49 228 99 410 - 5592
E-Mail: [REDACTED]@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmjv.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmjv.bund.de]
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 14:03

Zu: 7034/18-31 108/218

An: Justizstatistik

Cc: rosenow-jo@bmjv.bund.de

Betreff: Zivilrechtliche Verfahren wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Referat III B 5 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreut derzeit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Das Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung, die Länder- und Verbände-beteiligung wird voraussichtlich nächste Woche eingeleitet. Das Gesetz schafft zivilrechtliche Ansprüche bei der unerlaubten Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Solche Ansprüche waren nach bisheriger Rechtslage nur gegeben, wenn gleichzeitig die Strafnormen der §§ 17 oder 18 UWG verwirklicht wurden.

Der NKR hat uns nun gebeten, auf Basis der bisher nach §§ 823 Absatz 2 BGB oder § 3 Absatz 1 UWG in Verbindung mit den §§ 17, 18 UWG geführten Zivilverfahren zu schätzen, welcher Mehraufwand der Justiz entstehen wird. Können Sie die Zahl der geführten Verfahren auf Grund der Justizstatistik nachvollziehen?

Für eine Antwort bis Montag, 23. April 2018 wäre ich dankbar. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Motejl, M.A.

Referentin III B 5

Markenrecht, Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (030) 18 580-9584

Internet: www.bmjv.de

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Donnerstag, 12. April 2018 15:36

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Referat IIIB5

Betreff:

AW: NKR-Nr. 4431 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
WG: Zivilrechtliche Verfahren wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Anlagen:

Kategorien: [REDACTED]

zda 210 4/2

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Antwort und den Hinweis auf den NKR-Termin am 1. Juni 2018. Ich werde mich bei Ihnen melden, sobald ein ressortabgestimmter Entwurf vorliegt.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Auf Grund Ihrer Nachfrage haben wir das Problem des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erneut diskutiert und sind daher inzwischen von der im meiner Nachricht vom 6.4.2018 dargestellten Gründen überzeugt, nämlich dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft besteht. Geschäftsgeheimnisse waren auch nach bisheriger Rechtslage nicht ohne die Vorkehrung von Schutzmaßnahmen geschützt. Daher ändert sich durch die veränderte Systematik nichts. Der Schutz als Geschäftsgeheimnis ist außerdem nur das Angebot eines Schutzes durch die Rechtsordnung, indem Maßnahmen gegen Verletzer ermöglicht werden. Es ist jedoch kein Unternehmen gezwungen, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen und seine Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Ähnlich ist es beim Urheberrecht, wo eine Schöpfungshöhe erreicht werden muss, um überhaupt dem Schutz zu unterfallen, hierfür würde man aber vermutlich auch keinen Erfüllungsaufwand sehen. Wir gehen daher weiter davon aus, dass eine Schätzung nicht erforderlich ist.

2. One in, one out

Folgende Regelungen im GeschGehG beruhen nicht auf den Vorgaben der RL:

§§ 7, 11 und 21 beruhen auf Regelungen in vergleichbaren Gesetzen wie UWG und UrhG und stellen lediglich zusätzliche Rechte bzw. Zurechnungsregelungen dar.

§ 14 legt die Zuständigkeit der Gerichte für Verfahren nach dem GeschGehG fest und konkretisiert daher lediglich die getroffenen Regelungen.

§ 19 regelt das Verfahren für Ansprüche nach dem GeschGehG aus, indem festgelegt wird, wann die klagende Partei welchen Antrag stellen muss und wann der Gegner hierzu rechtliches Gehör erhält. Es handelt sich lediglich um konkretisierende Regelungen für die von der RL vorgesehenen Geheimhaltungsmaßnahmen. Diese sind erforderlich, weil ansonsten den Gerichten die Rechtsanwendung erschwert würde und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gefährdet wäre.

3. Schätzung der zusätzlichen Verfahren

Leider kann weder die Justizstatistik des BfJ noch das Statistische Bundesamt Auskunft zu den Verfahren nach den §§ 17, 18 UWG geben (siehe Anlage).

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Zu: 2024/18-71 1081 2018

III B4, III B5 -

Von:

IIIa2 BMAS

Gesendet:

@bmas.bund.de>

An:

Freitag, 13. April 2018 12:15

Cc:

Referat III B5

IIIa2 BMAS; IIIa BMAS; IIIa2 BMAS; -IIIa2
BMAS; IIIa2 BMAS; IVa1 BMAS; IIIa1 BMAS; IIIa5
BMAS;

Betreff:

Anlagen:

Aufhebung des Versendungswiderspruchs GeschGehG
180328_RefE_GeschGehG_Schlussfassung mit Änd BMAS zur Aufhebung
Widerspruch.docx

Priorität:

Hoch

zda ab 1/2

Sehr geehrter Herr [redacted] sehr geehrte Frau [redacted]

Vielen Dank für die unten stehenden Erläuterungen und unsere Telefonate zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/942 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

BMAS ist bereit, den Widerspruch gegen die Versendung an die Länder und Verbände sowie gegen die Veröffentlichung im Internet bei Berücksichtigung folgender Änderungen des Gesetzentwurfes zurückzunehmen:

1. Zum Anwendungsbereich

In § 1 RefE wird wie von Ihnen vorgeschlagen ein neuer Absatz aufgenommen:

"Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor."

2. Zur Definition des Geschäftsgeheimnisses In der Begründung zu § 1 Nummer 1 RefE wird am Ende des ersten Absatzes folgender Satz angefügt:

"Ausweislich des Erwägungsgrunds 14 der Richtlinie (EU) 2016/943, muss sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung bestehen, als auch die legitime Erwartung, dass diese Vertraulichkeit gewahrt wird."

Ergänzend möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass es in § 1 Nummer 3 RefE (Rechtsverletzer) nicht

"[...] *entgegen* § 3 ein Geschäftsgeheimnis [...]"

sondern

"[...] *nach* § 3 ein Geschäftsgeheimnis [...]"

heißen muss. Dies sollte vor Versendung ebenfalls angepasst werden.

Unsere Änderungen haben wir im beigefügten Word-Dokument ergänzt.

Weitere Anmerkungen im Rahmen der Ressortabstimmung behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

21. An 74/18 - 21 10/10 10